
S A T Z U N G
der Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main
vom 26. November 1957
- in der Fassung vom 13. Oktober 2022 -

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main hat am 13. Oktober 2022 gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I, S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- Handelskammern vom 7. August 2021 (BGBl. I, S. 3306) folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die IHK führt den Namen „Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main“.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Frankfurt am Main. Ihr Bezirk umfasst die Stadt Frankfurt am Main, den Hochtaunuskreis und den Main-Taunus-Kreis ohne die Stadt Hochheim am Main.
- (3) Die IHK ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt ein öffentliches Siegel.

§ 2 Aufgaben

Die Industrie- und Handelskammern haben die Aufgaben:

1. das Gesamtinteresse der ihnen zugehörigen Gewerbetreibenden ihres Bezirkes, einschließlich der Gesamtverantwortung der gewerblichen Wirtschaft, die auch Ziele einer nachhaltigen Entwicklung umfassen kann, auf regionaler, nationaler, europäischer und internationaler Ebene wahrzunehmen,
2. für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft ihres Bezirkes zu wirken,
3. für die Wahrung von Anstand und Sitte der ehrbaren Kaufleute, einschließlich deren sozialer und gesellschaftlicher Verantwortung, zu wirken und dabei stets die wirtschaftlichen Interessen einzelner Gewerbebezüge oder Betriebe abwägend und ausgleichend zu berücksichtigen.

Im Rahmen ihrer Aufgaben haben die Industrie- und Handelskammern insbesondere

1. durch Vorschläge, Gutachten und Berichte die Behörden zu unterstützen und zu beraten,

2. das Recht, zu den im Gesamtinteresse der ihnen zugehörigen Gewerbetreibenden liegenden wirtschaftspolitischen Angelegenheiten ihres Bezirkes in behördlichen oder gerichtlichen Verfahren sowie gegenüber der Öffentlichkeit Stellung zu nehmen.

§ 3 Organe

Organe der IHK sind:

- die Vollversammlung,
- das Präsidium,
- der Präsident,
- der Hauptgeschäftsführer,
- der Berufsausbildungsausschuss im Rahmen der in § 79 Berufsbildungsgesetz genannten Aufgaben.

§ 4 Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung besteht aus 89 Mitgliedern. Das Wahlverfahren sowie die Dauer und vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft wird durch die Wahlordnung geregelt. Die Vollversammlung kann auf Vorschlag des Präsidiums für ihre laufende Amtszeit zusätzlich bis zu 9 Personen mit ständigem Wohn- oder Geschäftssitz im IHK-Bezirk als beratende Mitglieder hinzuwählen.

(2) Die Vollversammlung bestimmt die Richtlinien der IHK-Arbeit ihres Bezirkes und beschließt über Fragen, die für die IHK-zugehörige gewerbliche Wirtschaft oder die Arbeit der IHK von grundsätzlicher Bedeutung sind. Der Vollversammlung bleibt ferner vorbehalten die Beschlussfassung über:

- a) die Satzung (§ 4 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 IHKG),
- b) die Wahl-, Beitrags-, Sonderbeitrags- und Gebührenordnung (§ 4 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 IHKG),
- c) die Wirtschaftssatzung, in der der Wirtschaftsplan festgestellt und der Maßstab für die Beiträge und Sonderbeiträge festgesetzt werden (§ 4 Abs. 2 S. 2 Nr. 3, 4 IHKG),
- d) die Wahl des Präsidenten und des Präsidiums (§ 6 Abs. 1 IHKG),
- e) die Bestellung des Hauptgeschäftsführers (§ 7 Abs. 1 IHKG),
- f) die Erteilung der Entlastung (§ 4 Abs. 2 S. 2 Nr. 5 IHKG),
- g) die Übertragung von Aufgaben auf andere Industrie- und Handelskammern, die Übernahme dieser Aufgaben, die Übertragung von Aufgaben auf die Deutsche Industrie- und Handelskammer, die Bildung von öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüssen und die Beteiligung hieran (§ 10 IHKG) sowie die Beteiligung an Einrichtungen nach § 1 Abs. 3 b IHKG (§ 4 Abs. 2 S. 2 Nr. 6 IHKG),
- h) die Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachung (§ 4 Abs. 2 S. 2 Nr. 7 IHKG)
- i) das Finanzstatut (§ 4 Abs. 2 S. 2 Nr. 8 IHKG),
- j) den Erlass einer Geschäftsordnung,
- k) die Wahl der Rechnungsprüfer,
- l) die Errichtung von Zweig- und Außenstellen,
- m) die Gründung und Beteiligung an Gesellschaften,
- n) die Bildung von Ausschüssen, mit Ausnahme des Berufsbildungsausschusses,
- o) den Vorschlag der Arbeitgebervertreter für den Berufsbildungsausschuss,
- p) den Erlass von Vorschriften auf dem Gebiet des Sachverständigenwesens,
- q) die Errichtung des Ausschusses nach § 111 Abs. 2 ArbGG,
- r) den Erlass einer Schiedsgerichtsordnung,
- s) die Errichtung von Einigungsstellen.

(3) Über die aufgrund des Berufsbildungsgesetzes von der IHK zu erlassenden Vorschriften für die Durchführung der Berufsbildung beschließt der Berufsbildungsausschuss.

(4) Die Mitglieder der Vollversammlung sind Vertreter der Gesamtheit der IHK-Zugehörigen und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr und erhalten lediglich die ihnen durch Erledigung einzelner Aufträge erwachsenen baren Auslagen erstattet.

(5) Die Mitglieder der Vollversammlung haben über alle Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als vertraulich bezeichnet werden, Stillschweigen zu bewahren. Sie sind vor Aufnahme ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit hierzu und zu einer objektiven Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch Namensunterschrift zu verpflichten.

§ 5 Sitzungen und Beschlüsse der Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung wird vom Präsidenten nach Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung einberufen. Die Vollversammlung ist vom Präsidenten zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn ein Fünftel ihrer Mitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Der Präsident leitet die Sitzungen.

(2) Die Einladung der Vollversammlung erfolgt in Textform mindestens zwei Wochen vor der Sitzung und unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Tagesordnung wird vom Präsidenten im Benehmen mit dem Präsidium aufgestellt und hat alle bis zur Einladung vorliegenden Anträge zu berücksichtigen.

(3) Die Mitglieder der Vollversammlung sind zur rechtzeitigen Mitteilung verpflichtet, wenn sie an einer Sitzung nicht teilnehmen können; eine Vertretung ist unzulässig.

(4) Außerhalb der Tagesordnung dürfen Anträge und Eingaben nur behandelt werden, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung diese unterstützen.

(5) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie gilt solange als beschlussfähig, wie nicht ein Mitglied vor einer Beschlussfassung beantragt, die Beschlussunfähigkeit festzustellen. Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so ist eine daraufhin unter Beachtung einer einwöchigen Einladungsfrist mit der gleichen Tagesordnung einberufene Vollversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(6) Für Beschlüsse der Vollversammlung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben (einfache Mehrheit). Bei der Besetzung von Ämtern, um die sich mehrere Kandidaten bewerben, ist derjenige Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Entfällt auf mehrere Anwärter die gleiche Stimmenzahl, ist zwischen diesen eine Stichwahl durchzuführen. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los durch die Hand einer vom Wahlleiter zu bestimmenden unbeteiligten Person.

Zum Präsidenten gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung erhält. Ergibt sich im ersten Wahlgang keine Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(7) Die Beschlussfassung der Vollversammlung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder es verlangt. Der Präsident kann im Bedarfsfalle in organisatorischen Angelegenheiten der Vollversammlung Beschlüsse der Vollversammlung außerhalb von Sitzungen auch in Textform herbeiführen.

Wahlen erfolgen geheim. Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten und der Wahl der übrigen Mitglieder des Präsidiums kann eine offene Wahl durchgeführt werden, sofern kein Mitglied der Vollversammlung widerspricht. Alle Abstimmungen einschließlich der Wahlen können auch unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme durchgeführt werden. Das verwendete System muss dem Stand der Technik entsprechen und auch geheime Abstimmungen gewährleisten.

(8) Die Sitzungen der Vollversammlung sind öffentlich; abweichend hiervon schließt der Präsident die Öffentlichkeit bei der Behandlung einzelner Punkte der Tagesordnung aus, sofern die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung dies beschließt. Der Hauptgeschäftsführer und sein ständiger Vertreter nehmen an den Sitzungen der Vollversammlung teil; im Einvernehmen mit dem Präsidenten und dem Hauptgeschäftsführer können auch andere Mitglieder der Geschäftsführung hinzugezogen werden, ebenso Vorsitzende von Ausschüssen nach § 6 dieser Satzung, die nicht bereits Mitglied der Vollversammlung sind sowie der Vorstandssprecher und dessen Stellvertreter der Wirtschaftsunioren bei der Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main e. V.

(9) Über die Beratungen und Beschlüsse der Vollversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen ist. Abweichende Meinungen sind auf Verlangen in der Niederschrift festzuhalten.

§ 5a virtuelle Teilnahme an Sitzungen und Beschlussfassungen der Vollversammlung

(1) Das Präsidium kann beschließen, Mitgliedern der Vollversammlung die Möglichkeit einzuräumen, ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilzunehmen. Es kann auch beschließen, dass die Sitzung ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird. Ein Beschluss nach Satz 1 oder 2 kann auch außerhalb einer Sitzung in Textform gefasst werden.

(2) Die Einladung zu einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 muss ergänzend zu § 5 Abs. 2 Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten. Die Zugangsdaten müssen rechtzeitig vor der Sitzung zur Verfügung gestellt werden. Die Mitglieder der Vollversammlung sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation unter Verschluss zu halten und keinem Dritten zugänglich zu machen.

(3) In der Sitzung nach Absatz 1 muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder während der Sitzung Anwesenheits-, Rede-, Antrags- und Stimmrecht ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen der Vollversammlung wird über die in § 6 Abs. 5 Wahlordnung geregelten Gründe hinaus auch nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder der Vollversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation in der Wahrnehmung der in Satz 1 geregelten Rechte beeinträchtigt sind, soweit nicht nach § 5 Abs. 5 die Beschlussfähigkeit entfällt.

(4) In Sitzungen nach Absatz 1 soll die Beschlussfassung unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme nach § 5 Abs. 6 durchgeführt werden.

(5) Für Sitzungen der Vollversammlung nach Absatz 1 Satz 2 entscheidet das Präsidium darüber, wie die Öffentlichkeit der Sitzung gem. § 5 Abs. 7 herzustellen ist, soweit nicht bereits nach § 5b Abs. 1 die Öffentlichkeit hergestellt ist.

§ 5b technische Übertragungen und Aufzeichnungen von Bild und Ton

(1) Sitzungen der Vollversammlung dürfen unbeschadet von § 5a Abs. 1 über das Internet nur zugänglich gemacht werden, wenn dies in einer Geschäftsordnung oder einem entsprechenden Beschluss der Vollversammlung für die Dauer der Wahlperiode grundsätzlich zugelassen wird. Die Entscheidung für die einzelne Sitzung trifft der Präsident vorbehaltlich eines anderslautenden Beschlusses der Vollversammlung. Für die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nichtöffentlicher Sitzung ist die Übertragung nach Satz 1 zu unterbrechen. Der Präsident hat jeweils Beginn und Ende bzw. Unterbrechung der Übertragung anzukündigen. Das Nähere kann die Vollversammlung in einer Geschäftsordnung oder einem entsprechenden Beschluss regeln.

(2) Sitzungen der Vollversammlung und deren Übertragung dürfen durch Vollversammlungsmitglieder oder Dritte weder aufgezeichnet noch gespeichert werden.

§ 6 Ausschüsse

(1) Die Vollversammlung kann zu ihrer Unterstützung bei der Behandlung bestimmter Aufgabenbereiche oder besonderen Angelegenheiten Ausschüsse mit beratender Funktion errichten. Sie beruft für die Dauer ihrer Amtszeit die Vorsitzenden, die Mitglieder und kann dabei Personen berufen, die nicht zur Vollversammlung wählbar sind; sie kann auch stellvertretende Vorsitzende berufen. Berufungen erfolgen in offener Abstimmung, sofern kein Mitglied der Vollversammlung widerspricht.

(2) Die Ausschüsse haben beratende Funktion gegenüber der Vollversammlung und anderen Organen der IHK sowie gegenüber der Geschäftsführung der IHK. Sie sind berechtigt, sich in Abstimmung mit dem Hauptgeschäftsführer im Namen der IHK oder als Ausschuss der IHK gegenüber Dritten oder der Öffentlichkeit zu äußern, soweit sich die Äußerungen im Rahmen bestehender Positionen der IHK halten.

(2a) Der Ausschussvorsitzende kann Mitgliedern des Ausschusses die Möglichkeit einräumen, ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilzunehmen. Er kann auch zu einer Sitzung einladen, die ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird. Die Einladung zu einer Sitzung nach Satz 1 oder 2 muss Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten, § 5a Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Die Mitglieder der Ausschüsse nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. § 4 Abs. 4 S. 2 sowie Abs. 5 gelten sinngemäß für die Mitglieder der Ausschüsse.

(4) Das Verfahren in den Ausschüssen regelt die Geschäftsordnung.

(5) Die IHK errichtet gem. § 77 des Berufsbildungsgesetzes einen Berufsbildungsausschuss. Das Verfahren und die Aufgaben richten sich nach den §§ 77 bis 80 des Berufsbildungsgesetzes. Die Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes bleiben von den Absätzen 1 und 4 unberührt.

§ 7 Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und 9 Vizepräsidenten, die von der Vollversammlung aus ihrer Mitte in geheimer Wahl gewählt werden. Anschließend Wiederwahl in das Präsidium – in gleicher Funktion als Vizepräsident oder Präsident – ist nur einmal möglich, es sei denn die erste Amtszeit wurde erst in der zweiten Hälfte der Amtsperiode der Vollversammlung angetreten. In diesem Fall ist eine dritte Amtszeit möglich.

Die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten erfolgt für die Amtsperiode der Vollversammlung. Die Mitglieder nehmen ihr Amt jedoch bis zum Amtsantritt eines Nachfolgers wahr. Bei vorzeitigem Ausscheiden erfolgt eine Neuwahl für die restliche Amtszeit.

(2) Das Präsidium kann jederzeit mit einfacher Mehrheit beschließen, für die laufende Amtsperiode der Vollversammlung bis zu zwei stellvertretende Präsidenten einzusetzen. Die stellvertretenden Präsidenten werden vom Präsidium aus der Mitte der Vizepräsidenten gewählt. Für die Wahl der stellvertretenden Präsidenten gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 6 und 7 der Satzung sinngemäß. Das Präsidium kann die vorzeitige Abberufung stellvertretender Präsidenten jederzeit mit einfacher Mehrheit beschließen und ggf. für die restliche Amtsperiode neue stellvertretende Präsidenten wählen.

(3) Die Vollversammlung kann die vorzeitige Abberufung des Präsidenten oder von Vizepräsidenten beschließen. Der Antrag auf vorzeitige Abberufung kann nur von mindestens der Hälfte aller Mitglieder der Vollversammlung gestellt werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder der Vollversammlung. Über die Abberufung ist zweimal zu beraten und abzustimmen. Die zweite Beratung darf frühestens vier Wochen nach der ersten erfolgen.

(4) Das Präsidium bereitet die Beschlüsse der Vollversammlung vor und sorgt für ihre Durchführung. Das Präsidium kann über die Angelegenheiten der IHK beschließen, soweit Gesetz oder Satzung diese Aufgaben nicht der Vollversammlung oder dem Berufsbildungsausschuss vorbehalten. Duldete die Beschlussfassung über eine Angelegenheit wegen ihrer Dringlichkeit keinen Aufschub, so kann über sie das Präsidium an Stelle der an sich zuständigen Vollversammlung beschließen, soweit es sich dabei nicht um eine durch § 4 Absatz 2 Satz 2 IHKG der ausschließlichen Zuständigkeit der Vollversammlung vorbehaltene Aufgabe handelt. Der Vollversammlung ist in ihrer nächsten ordentlichen Sitzung darüber zu berichten.

(5) Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Präsident kann Mitgliedern des Präsidiums die Möglichkeit einräumen, ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilzunehmen. Er kann auch zu einer Sitzung einladen, die ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird. Die Einladung zu einer Sitzung nach Satz 3 oder 4 muss Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten, § 5a Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann das Präsidium auch in Textform

beschließen, wenn kein Mitglied widerspricht. Satz 3 gilt nicht für Beschlüsse nach Absatz 4 Satz 3. Das weitere Verfahren im Präsidium regelt die Geschäftsordnung.

§ 8 Präsident

(1) Der Präsident ist Vorsitzender von Vollversammlung und Präsidium und Sprecher der gewerblichen Wirtschaft im Kammerbezirk.

(2) Der Präsident beruft die Sitzungen des Präsidiums ein und leitet sie; der Hauptgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Präsidiums teil.

(3) Der Präsident wird bei Verhinderung durch den von ihm damit beauftragten stellvertretenden Präsidenten oder Vizepräsidenten, sonst durch den amtsältesten Vizepräsidenten vertreten. Bei mehreren Vizepräsidenten mit gleicher Amtszeit wird der Präsident durch den an Jahren ältesten Vizepräsidenten vertreten.

Die stellvertretenden Präsidenten sollen ihn dabei in erster Linie bei allen allgemeinen Aufgaben vertreten, die Vizepräsidenten insbesondere bei Aufgaben, die ihrer fachlichen bzw. Wahlgruppenkompetenz entsprechen.

(4) Frühere Präsidenten, die sich um die IHK und die Wirtschaft im IHK-Bezirk in besonderem Maße verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Präsidiums und durch Beschluss der Vollversammlung zu Ehrenpräsidenten auf Lebenszeit gewählt werden. Ehrenpräsidenten haben das Recht, als Gäste an den Sitzungen des Präsidiums und der Vollversammlung teilzunehmen.

§ 9 Geschäftsführung

(1) Die Geschäfte der IHK werden vom Hauptgeschäftsführer und nach Bedarf angestellten weiteren Geschäftsführern geführt. Er bestimmt den Geschäftsverteilungsplan, er ist der Vollversammlung und dem Präsidium für die ordnungsgemäße Durchführung der Geschäfte der IHK verantwortlich. Er ist berechtigt, an allen Sitzungen der Vollversammlung, des Präsidiums, der Ausschüsse und der Arbeitskreise teilzunehmen.

(2) Die Wahrnehmung des Gesamtinteresses der gewerblichen Wirtschaft im Kammerbezirk durch den Hauptgeschäftsführer erfolgt im Rahmen der von der Vollversammlung beschlossenen Richtlinien sowie unter Beachtung der Beschlüsse der Vollversammlung und des Präsidiums. Er kann damit auch die Geschäftsführung und weitere Mitarbeiter der IHK beauftragen.

(3) Der Hauptgeschäftsführer wird von der Vollversammlung in geheimer Abstimmung bestellt, über den Inhalt des mit ihm zu schließenden Vertrages entscheidet das Präsidium. Über die Einstellung des stellvertretenden Hauptgeschäftsführers und weiterer Geschäftsführer entscheiden der Präsident und der Hauptgeschäftsführer gemeinsam im Einvernehmen mit dem Präsidium. Die Anstellung weiterer Mitarbeiter obliegt dem Hauptgeschäftsführer.

Das Präsidium entscheidet ferner über die Voraussetzungen einer Zubilligung von Versorgungsansprüchen.

(4) Alle Anstellungsverhältnisse sind durch schriftliche Verträge zu regeln. Den Anstellungsvertrag des Hauptgeschäftsführers unterzeichnen der Präsident sowie ein stellvertretender Präsident oder Vizepräsident, die Anstellungsverträge des stellvertretenden Hauptgeschäftsführers und der Geschäftsführer unterzeichnen der Präsident und der Hauptgeschäftsführer. Alle weiteren Anstellungsverträge der Mitarbeiter unterzeichnet der Hauptgeschäftsführer.

(5) Der Hauptgeschäftsführer ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter; bei seiner Verhinderung übt sein Stellvertreter seine Befugnisse aus.

§ 10 Vertretung

(1) Der Präsident und der Hauptgeschäftsführer vertreten die IHK rechtsgeschäftlich und gerichtlich. Sie sind dabei an die Beschlüsse der Vollversammlung und, soweit die Satzung es vorsieht, des Präsidiums gebunden.

(2) Der Präsident kann von einem stellvertretenden Präsidenten oder einem Vizepräsidenten vertreten werden, der Hauptgeschäftsführer durch seinen Stellvertreter.

(3) Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung ist der Hauptgeschäftsführer allein vertretungsberechtigt; er kann durch seinen Stellvertreter vertreten werden.

(4) Gegenüber dem Hauptgeschäftsführer wird die IHK von dem Präsidenten sowie einem stellvertretenden Präsidenten oder Vizepräsidenten vertreten.

(5) In Vereinen, Gesellschaften und Organisationen wird die IHK durch Präsident oder Hauptgeschäftsführer vertreten. Sind beide bei Abstimmungen anwesend, führt der Präsident die Stimme; ist der Präsident nicht anwesend, führt der Hauptgeschäftsführer die Stimme. Die Erteilung von Vollmachten ist zulässig. Bei Abstimmungen über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung ist § 4 Abs. 2 S. 1 zu beachten; bei Eilbedürftigkeit kann auf § 7 Abs. 4 zurückgegriffen werden. Im Übrigen sind Präsident und Hauptgeschäftsführer befugt, bestehende Beschlüsse der zuständigen IHK-Organen zu konkretisieren und Positionen aus diesen Beschlüssen abzuleiten.

§ 11 Rechnungswesen

(1) Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

(2) Der Hauptgeschäftsführer bereitet im Einvernehmen mit dem Präsidium den Wirtschaftsplan vor. Der Präsident und der Hauptgeschäftsführer überwachen die Einhaltung des von der Vollversammlung festgestellten Wirtschaftsplanes.

(3) Die Vollversammlung stellt den Wirtschaftsplan fest und wählt aus ihrer Mitte jeweils zwei Rechnungsprüfer für die Prüfung des Jahresabschlusses.

(4) Das Präsidium hat für jedes Geschäftsjahr der Vollversammlung Rechnung zu legen und um seine Entlastung sowie die Entlastung des Hauptgeschäftsführers nachzusuchen. Die Rechnungsprüfer berichten der Vollversammlung vor der Beschlussfassung über die Entlastung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

§ 12 Veröffentlichungen

Die Rechtsvorschriften der IHK werden in ihrem Mitteilungsblatt „IHK-Wirtschaftsforum“ veröffentlicht. Sie treten, soweit sie keine abweichende Regelung enthalten, am Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Mitteilungsblatt herausgegeben worden ist.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26. November 1957 in der Fassung vom 28. September 2021 außer Kraft.

- - - -

Diese Satzung ist von dem Beirat der Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I, S. 920) beschlossen und vom Hessischen Minister für Wirtschaft und Verkehr gemäß der vorstehenden Bestimmungen in Verbindung mit § 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 6. November 1957 (GVBl. S. 147) am 14. März 1958 genehmigt. Die letzte Änderung der Satzung wurde am 13. Oktober 2022 von der Vollversammlung beschlossen und am 14. November 2022 vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen genehmigt.